

Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Twin-K GmbH, 30982 Pattensen / Deutschland

Stand: 01.01.2013

1. Geltungsbereich

- a) Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- b) Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind in den Vertrag nicht einbezogen und haben keine Geltung, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Abweichungen gelten nur, wenn sie von der Twin-K GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- c) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2. Gegenleistungen

- a) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- b) Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer.
- c) Die Preise des Auftragnehmers schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- d) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Ausfall- und Wartezeiten werden dem Auftraggeber berechnet.
- e) Entwürfe, Muster, Kostenvorschläge, Beratungen und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Zahlungen

- a) Die Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- b) Sonderkonditionen, insbesondere der Abzug von Skonto, bedarf gesonderter Vereinbarung.
- c) Alle Preise verstehen sich ab Lager oder Lieferwerk zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Der Käufer trägt die Verpackungs- und Versandkosten.
- d) Bei größeren Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- e) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben.
- f) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen.
- g) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem aktuellen Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- h) Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.
- i) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.
- j) Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig.

4. Sicherung, Eigentum, Urheberrecht

- a) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Betriebsgegenstände zur Herstellung der Vertragserzeugnisse bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie gesondert berechnet werden.
- b) Der Auftraggeber haftet allein, insbesondere wenn Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- c) Bis zur gänzlichen Zahlung des Preises für die jeweilige Leistung, bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers.
- d) Liefergegenstände dürfen, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang und nicht mehr nach einer Zahlungseinstellung veräußert werden.
- e) Der Auftraggeber darf dem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers unterliegende Gegenstände nicht verpfänden und nicht sicherungsübereignen. Der Auftraggeber hat bei der Pfandandrohung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer jede trotzdem erfolgte Beeinträchtigung seiner Eigentumsrechte unverzüglich anzuzeigen.

5. Beanstandung und Haftung

- a) Beanstandungen sind nur innerhalb 8 Tagen möglich.
- b) Wird Ware durch Spediteure oder einem anderen Transportweg ausgeliefert, so hat eine Beanstandung offensichtlicher Mängel unverzüglich nach Ankunft, spätestens aber innerhalb 3 Werktagen nach Auslieferung, bei uns eingehend schriftlich zu erfolgen.

- c) Prospektangaben über die Ware sind keine zugesicherten Eigenschaften. Eigenschaften der Ware gelten nur dann als zugesichert, wenn sie schriftlich als solche bezeichnet sind.
- d) Bei berechtigten Beanstandungen einer unserer Lieferungen, können wir nach unserer Wahl durch Neulieferung Ersatz leisten oder die Ware nachbessern. Weitergehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen.
- e) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte erfolgt nach bestem Wissen, befreien den Auftraggeber jedoch nicht von eigenen Prüfungen.
- f) Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware soweit zumutbar, auch durch eine Probeverarbeitung bei Eingang unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- g) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- h) Für die Eignung unserer Ware für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Garantie und keine Haftung. Der Abnehmer ist daher verpflichtet, die Eignung des Materials für seinen speziellen Verwendungszweck selbst zu prüfen.
- i) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- j) Für Einlagerungen und Zwischenlagerungen aller Art übernimmt der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Partner keine Haftung. Dies muss vom Auftraggeber versichert werden.

6. Periodische Arbeiten

- a) Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

7. Gefahrübergang

- a) Bei Lieferung geht die Gefahr spätestens mit dem Zeitpunkt, indem die Lieferung das Lager verlässt, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Auftragnehmer noch weitere Leistungen übernommen hat (z.B. Installationen, Transport). Auf Wunsch des Auftraggebers werden alle Sendungen ab Gefahrenübergang für dessen Rechnung versichert.

8. Lieferung, Unmöglichkeit, Abnahme

- a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, jedoch nicht bevor alle Ausführungen völlig geklärt sind und bedarf der schriftlichen Form.
- b) Teillieferungen sowie Teildienstleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- c) Wenn der Auftragnehmer an der Einhaltung einer Liefer- / Installationsfrist durch Umstände gehindert wird, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Der Auftragnehmer hat es insbesondere nicht zu vertreten, wenn er selbst nicht beliefert wird, obgleich er bei zuverlässigen Zulieferern Bestellungen aufgegeben hat. Wird durch solche Umstände eine Leistung von dem Auftragnehmer unmöglich, so wird er von der entsprechenden Verpflichtung frei.
- d) In Fällen höherer Gewalt bei dem Auftragnehmer oder deren Zulieferer tritt Verzug solange nicht ein, bis die Störungsursache beseitigt ist. Wird die Störung nicht in angemessener Frist beseitigt, werden beiderseitige Vertragspflichten aufgehoben, ohne das die Parteien Ansprüche gegeneinander geltend machen können.
- e) Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er nach Verzugsbeginn schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzt und gleichzeitig für den Fall der Nichtlieferung innerhalb der gesetzlichen Frist seinen Rücktritt ankündigt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

- a) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für sämtliche Zahlungs- und Vertragsverpflichtungen der Sitz des Auftragnehmers.
- b) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die den mit der ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.